

.....
Name

.....
Anschrift

.....
Ort

.....
Telefonnummer

An die
Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Brunn am Gebirge, am

Betrifft: Anzeigepflichtiges Vorhaben
Die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/Wir zeige(n) gemäß § 15 Abs. 1 c der NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F., auf dem Grundstück in 2345 Brunn am Gebirge,

..... Straße/Gasse/Platz
7

Parzelle Nr.:, Baufläche Nr.:, EZ:
KG Brunn am Gebirge, die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen an.

Ich/Wir ersuche(n) die Baubehörde diese Baumaßnahme als anzeigepflichtiges Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,
die/der Anzeigeleger(in)

Unterschrift(en)

Folgende Beilagen müssen dem Ansuchen angeschlossen werden:

(Beilagen müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)

- Eine maßstäbliche Darstellung (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

s. Seite 2

Hinweis:

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 6 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i. d. g. F.,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu **untersagen**. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen **6 Wochen** zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens **ausreichenden Unterlagen** vorliegen.

Ist zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich mitteilen. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.

Gemäß § 26 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F. hat der Bauherr das Datum des Beginns der Baubehörde anzuzeigen.

Auf die geltende Verordnung zu den Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge darf verwiesen werden.

Hinweis:

Für die Bauanzeige werden € 21,00 für die Beilagen € 6,00 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet.